

Gemeinderat

Rutschbergstrasse 18
Tel. 055 253 33 60

8608 Bubikon
kanzlei@bubikon.ch

www.bubikon.ch



Protokollauszug vom 27. September 2023

S3.3

Beschluss 2023-113

Knoten Dürntner,- und Wandhüslenstrasse Kreiselnubau und Fahrbahninstandsetzung Hösli-Kreisel - Aufhebung Baukredit 2017 - Genehmigung neuer Verpflichtungskredit

IDG-Status: befristet nicht öffentlich

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 14. Juni 2023 teilte die Baudirektion Kanton Zürich, Tiefbauamt, der Gemeinde Bubikon im Rahmen des Einspracheverfahrens zum Kreiselnubau mit, dass sich für die Realisierung des Projektes nach dem vorliegenden Kostenvoranschlag vom 31. Mai 2023 Gesamtkosten von ungefähr CHF 4'658'500 (+/- 10 %) ergeben. Der voraussichtliche Kostenanteil der Gemeinde Bubikon beläuft sich auf CHF 2'625'750 (+/- 10 %). Dies entspricht 56.3 % der Gesamtkosten. Das kantonale Tiefbauamt hat um definitive Kostenzusicherung für den Kostenanteil der Gemeinde bis am 28. Juli 2023 gebeten.

Mit Beschluss Nr. 2023-87 vom 12. Juli 2023 hat der Gemeinderat unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung, eine Kostenbeteiligung in der Höhe von CHF 2'625'750 und einem Kostenanteil von 56.3 % an den Gesamtkosten des Kreiselnubaus zugesichert.

Die Abteilung Hochbau und Planung wurde mit der Vorbereitung des diesbezüglichen Gemeindeversammlungsgeschäftes am 13. Dezember 2023 beauftragt. Die Beträge sind in der Investitionsplanung 2024 - 2027 entsprechend dem Zahlungsplan der Baudirektion Kanton Zürich, Tiefbauamt, vom 14. Juni 2023 eingestellt.

Vorlage und Weisung für die Gemeindeversammlung:

Beleuchtender Bericht

Die Vorlage in Kürze

Die Erschliessung im Gebiet «Hösli/Tafleten» ist heute von der Höslistrasse bzw. von der Tafletenstrasse über die Sennweidstrasse in die Kreuzstrasse und danach auf die Dürntnerstrasse (Staatsstrasse) organisiert. Die wohnliche Nutzung ist durch die gewerblichen Nutzungen und den damit verbundenen industriellen Emissionen (Verkehrssicherheit, Lärm, Staub und Schmutz) beeinträchtigt. Es ist daher eine Neukonzeption der Verkehrsbeziehungen notwendig.

Mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2017 wurde die Teilrevision des kommunalen Verkehrsrichtplans festgesetzt. Dieser sieht einen Anschluss der Tafletenstrasse an die Höslistrasse und einen Kreiselnubau der Höslistrasse an die Dürntnerstrasse vor. Die Zufahrt und Wegfahrt zu den grossen Industriebetrieben soll künftig direkt via Dürntnerstrasse erfolgen, ohne dass die Wohnquartiere tangiert werden.

Mit Beschluss vom 7. Juni 2017 hat die Gemeindeversammlung für den Kostenanteil der Gemeinde am Strassenbauprojekt einen Nettokredit über CHF 975'000 bewilligt (Bruttokredit CHF 1'382'000). Darin enthalten sind absehbare Aufwendungen für Bauten und Landerwerb über CHF 1'190'000 und Kosten für weitere Projektierungen, Gestaltungen, etc. über CHF 192'000 sowie eine Beteiligung der betroffenen Grundeigentümer mittels Mehrwertbeiträgen von CHF 407'000 als Gutschrift. Die Mehrwertbeiträge der betroffenen Grundeigentümer können bei Baufreigabe und bei Inbetriebnahme (je zu 50 %) eingefordert werden. Diese Mehrwertbeiträge wurden als Pauschalen vereinbart. Sollte der Kreiselbau aufgrund von unvorhersehbaren Umständen teurer kommen, trägt die Gemeinde die Mehrkosten (vgl. Seite 20 der Absichtserklärung). Der Landpreis ist fix. Der damalige Kreditbeschluss basierte auf einer Kostenschätzung des damaligen kantonalen Amtes für Verkehr (heutiges Amt für Mobilität).

Das damalige auf einer Kostenschätzung beruhende Bauvorhaben wurde in der Folge zum Vor- und schliesslich zum Bauprojekt (SIA-Phasen 31 und 32) fortgeführt. Der Anteil der Gemeinde gemäss Kostenvoranschlag des Vorprojekts vom 30. März 2022 belief sich bereits auf rund CHF 1'649'000 (+/- 20 %).

Für die Realisierung des Bauprojektes ergeben sich nun nach dem Kostenvoranschlag vom 31. Mai 2023 Gesamtkosten von CHF 4'658'500. Die Kostenteile des Kantons Zürich und der Gemeinde Bubikon basieren auf der nun vorliegenden Bearbeitungsstufe des Bauprojekts. Der voraussichtliche Kostenanteil der Gemeinde Bubikon beläuft sich auf CHF 2'625'750 bei einem Kostenanteil von 56.3 % gegenüber einem bewilligten Brutto-Kredit von CHF 1'382'000 aus dem Jahr 2017 (damaliger Kostenanteil Gemeinde Bubikon: 58 %).

Sofern anhand eines Monitorings nach einjähriger Inbetriebnahme-Phase ein markanter und nicht mehr verträglicher Verkehrszuwachs des motorisierten Individualverkehrs festgestellt wird, wird der Gemeindeversammlung optional beantragt, für den Umbau des Kreuzungsbereichs Hösli- und Sennweidstrasse einen zusätzlichen Verpflichtungskredit von CHF 150'000 zu genehmigen.

Der Kreditbeschluss datiert vom 7. Juni 2017 ist durch die Gemeindeversammlung aufzuheben und es ist einen neuen Verpflichtungskredit zu genehmigen.

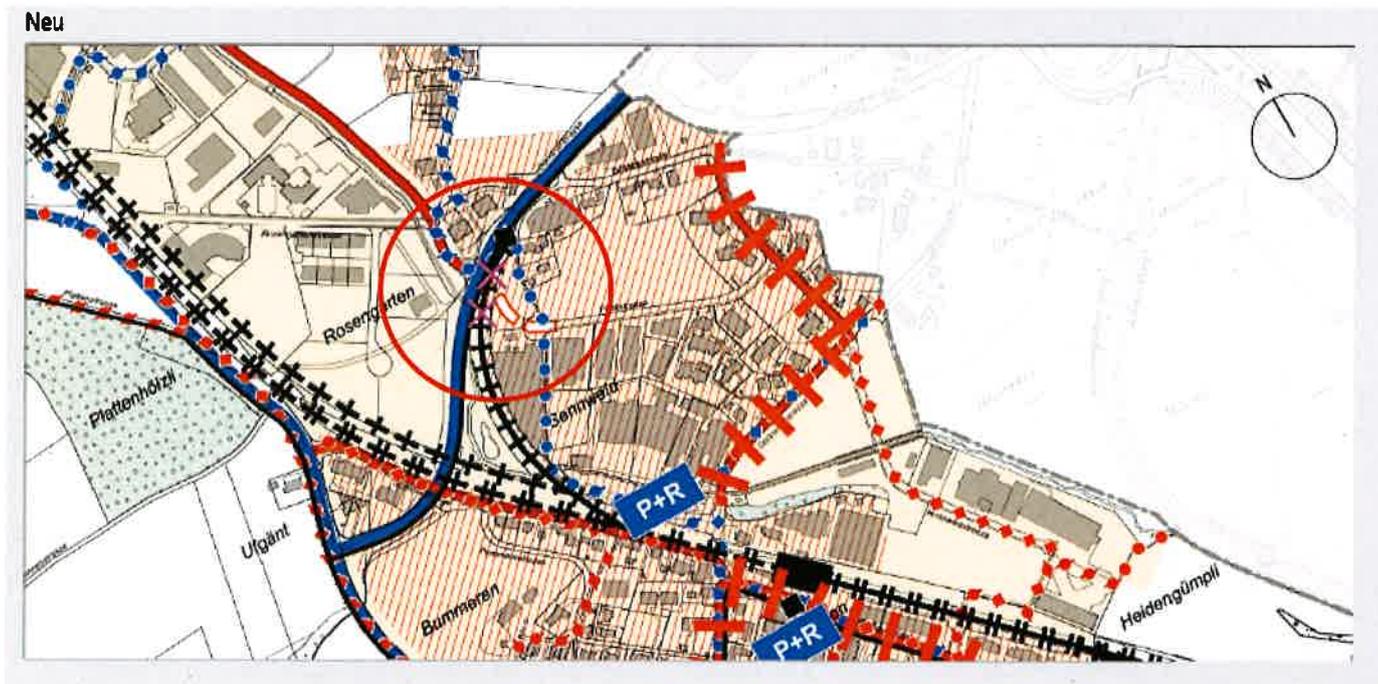
Die Vorlage im Detail

Teilrevision Verkehrsrichtplan 2017

Die Erschliessung im Gebiet «Hösli/Tafleten» ist heute von der Höslistrasse bzw. von der Tafletenstrasse über die Sennweidstrasse in die Kreuzstrasse und danach auf die Dürntnerstrasse (Staatsstrasse) organisiert. Die wohnliche Nutzung ist durch die gewerblichen Nutzungen und den damit verbundenen industriellen Emissionen (Verkehrssicherheit, Lärm, Staub und Schmutz) beeinträchtigt. Es ist daher eine Neukonzeption der Verkehrsbeziehungen notwendig.

Mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2017 wurde die Teilrevision des kommunalen Verkehrsrichtplans festgesetzt. Dieser sieht einen Anschluss der Tafletenstrasse an die Höslistrasse und einen Kreiselanschluss der Höslistrasse an die Dürntnerstrasse vor. Die Zufahrt und Wegfahrt zu den grossen Industriebetrieben soll künftig direkt via Dürntnerstrasse erfolgen, ohne dass die Wohnquartiere tangiert werden.

Ausschnitt «Teilrevision Verkehrsplan Teilplan 1, Höslistrasse» vom 7. Juni 2017:



Legende zum Ausschnitt «Teilrevision Verkehrsplan Teilplan 1, Höslistrasse» vom 7. Juni 2017:

Inhalt der Teilrevision		Information	
Motorisierter Individualverkehr		Aufhebung Anschlussgleis bei RZO beantragt 2013, der Antrag wurde nicht berücksichtigt 	
geplant	Sammelstrasse (kommunale Festlegung)	Baugebiet	Gemeindegrenze
Information		Wald	Bestehende Gebäude
Aufhebung Anschlussgleis bei RZO beantragt 2015		Übergeordnete Festlegungen Verkehrsplan Teilplan 2	
Unveränderter Inhalt		bestehend	geplant
Motorisierter Individualverkehr		Radweg (Regionaler Richtplan)	Veloabstellanlagen im öffentlichen Interesse
übergeordnete Festlegungen		Fuss- und Wanderweg mit Hartbelag	Fuss- und Wanderweg ohne Hartbelag
bestehend	geplant	kommunale Festlegungen Verkehrsplan Teilplan 2	
HVS - Regionalstrasse	Park + Ride - Anlage im öffentlichen Interesse	bestehend	geplant
kommunale Festlegungen		Radweg	Veloabstellanlagen im öffentlichen Interesse
bestehend	geplant	Fuss- und Wanderweg mit Hartbelag	Fuss- und Wanderweg ohne Hartbelag
Sammelstrasse	Siedlungsorientierte Gestaltung	Quartierstrassen mit Verkehrsberuhigung (Tempo 30)	

Der Direktanschluss des Gewerbegebietes an die Dürntnerstrasse verfolgt folgende Ziele (vgl. Bericht gemäss Art. 47 RPV zur Teilrevision Höslistrasse zur kommunalen Richtplanung):

- Der Gewerbeverkehr soll effiziente, kurze Wege zum übergeordneten Strassennetz haben, um leistungsfähige und wirtschaftliche Transporte zu ermöglichen.
- Die Belastung der Wohngebiete durch Gewerbeverkehrsemissionen (Lärm, Staub, etc.) ist zu minimieren.
- Die Strassen im Wohngebiet sollen der Wohnsituation entsprechend sicher gestaltet werden. Es sollen minimale Ausbaugrössen verwendet werden.

- Die signalisierte Höchstgeschwindigkeit (Tempo-30-Zone) soll nicht überschritten werden. Mit verkehrsberuhigenden Massnahmen soll zur Wohnqualität im Wohngebiet beigetragen werden.

Um sicherzustellen, dass im Bereich der Sennweidstrasse effektiv eine Entlastung entsteht, wurde folgendes Vorgehen in einem ersten Schritt vorgesehen:

- Sicherung der Rechte für einen Wendepunkt im Bereich der Höslistrasse um eine spätere Unterbrechung zu ermöglichen.
- Anschluss der Höslistrasse über den Kreisel an die Dürntnerstrasse.
- Kommunikation mit den Gewerbebetrieben an der Höslistrasse zur Verkehrslenkung über den neuen Anschluss.
- Anpassung der Wegweisung prüfen.
- Verkehrszählung nach ca. einem Jahr.
- Sofern sich Probleme zeigen und die Zählungen ergeben, dass die LKW's von der Höslistrasse nach wie vor über die Sennweidstrasse fahren, sollen folgende Massnahmen geprüft bzw. vorgesehen werden:
- Unterbrechung der Höslistrasse durch bauliche oder betriebliche Massnahmen.

Die Festlegungen im Verkehrsplan sollen grundsätzlich zu einem verträglichen Verkehr beitragen und die Qualität der Verkehrsanbindung sichern. Dies kann durch den neuen Kreiselananschluss an die Dürntnerstrasse erreicht werden. Durch die Bestrebungen den Verkehr, insbesondere der Industrie und des Gewerbes, möglichst schnell und direkt über den neuen Kreiselananschluss auf die überkommunale Strasse zu verlagern, wird das Wohngebiet zu einem grossen Teil von Verkehr und damit von Lärm entlastet und die Verkehrssicherheit wird verbessert.

Der damalige Beschluss der Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2017 als auch der kommunale Verkehrsrichtplan wird als Anhang zu diesem GV-Geschäft aufgeführt.

Kreditbeschluss 7. Juni 2017

Mit Beschluss vom 7. Juni 2017 hat die Gemeindeversammlung für den Kostenanteil der Gemeinde am Strassenbauprojekt einen Nettokredit über CHF 975'000 bewilligt (Bruttokredit CHF 1'382'000). Darin enthalten sind absehbare Aufwendungen für Bauten und Landerwerb über CHF 1'190'000 und Kosten für weitere Projektierungen, Gestaltungen, etc. über CHF 192'000 sowie eine Beteiligung der betroffenen Grundeigentümer mittels Mehrwertbeiträgen von CHF 407'000 als Gutschrift. Die Mehrwertbeiträge der betroffenen Grundeigentümer können bei Baufreigabe und bei Inbetriebnahme (je zu 50 %) eingefordert werden. Diese Mehrwertbeiträge wurden als Pauschalen vereinbart. Sollte der Kreiselbau aufgrund von unvorhersehbaren Umständen teurer kommen, trägt die Gemeinde die Mehrkosten (vgl. Seite 20 der Absichtserklärung). Der Landpreis ist fix.

Der damalige Kreditbeschluss basierte auf einer Kostenschätzung des damaligen kantonalen Amtes für Verkehr (heutiges Amt für Mobilität). Es wurde die folgende Kostenaufteilung definiert:

- | | |
|----------------------------------|---------------|
| - Baukosten Total: | CHF 2'250'000 |
| - Anteil Kanton Zürich (42 %) | CHF 1'060'000 |
| - Anteil Gemeinde Bubikon (58 %) | CHF 1'190'000 |

Der Anteil der Gemeinde Bubikon setzt sich wie folgt zusammen:

- CHF 530'000 für den Anteil von 50 % an den Neubaukosten am Kreisel, da zwei der vier Kreiselarmler Gemeindestrassen sind
- CHF 660'000 für den Anteil von 100 % am Aus- und Neubau der Hösli- und Tafletenstrasse

Zusätzlich zu den anteilmässigen Baukosten fallen noch folgenden Aufwendungen im Gesamtbetrag von CHF 192'000 zu Lasten der Gemeinde Bubikon an:

- CHF 40'000 Weitere Projektierungskosten
- CHF 50'000 Anbindung T-30-Zone
- CHF 80'000 Kreiselinngestaltung
- CHF 22'000 Diverses

Die damalige der obigen Kostenschätzung zugrunde liegende Projektstudie entsprach dem nachfolgenden Planungsstand:



Die Gesamtkosten zu Lasten der Gemeinde Bubikon beliefen sich auf CHF 1'382'000. Nach Abzug der Kostenbeteiligung der angrenzenden Grundeigentümer von CHF 407'000 ist ein Kredit von CHF 975'000 durch die Gemeindeversammlung gesprochen worden. Der damalige Beschluss wird als Anhang zu diesem GV-Geschäft aufgeführt.

Aktueller Projektstand

Die öffentliche Projektauflage nach § 13 Strassengesetz (StrG) § 13 (Mitwirkung der Bevölkerung) erfolgte vom 1. April bis zum 2. Mai 2022. Es gingen in der Folge einige Einwendungen zum Projekt ein. Die genaue Übersicht über die nicht oder nur teilweise berücksichtigten Einwendungen findet sich im Kapitel 5.7 «Mitwirkung der Bevölkerung § 13 StrG» im technischen Bericht zum Strassenbauprojekt ab den Seiten 66. Die öffentliche Auflage des

Staatsstrassenprojektes (Einspracheverfahren) gemäss § 16 in Verbindung mit § 17 Strassengesetz (StrG) mit Rechtserwerb hat vom 15. Juni bis 15. Juli 2023 stattgefunden. Gegen das Projekt wurden rechtzeitig Einsprachen erhoben. Dabei stehen folgende Anliegen im Zentrum:

- Das Projekt enthält keine wirksamen Massnahmen zur Verhinderung des durch den Kreisels neu entstehenden Durchgangsverkehrs auf der Höslistrasse (von der Dürntner- zur Sennweidstrasse und umgekehrt).
- Das Projekt verstösst gegen den Verkehrsrichtplan der Gemeinde Bubikon.
- Wirksame Massnahmen gegen den Durchgangsverkehr sind zeitgleich mit der Eröffnung des Kreisels umzusetzen, z. B. die Stufe 2 (rechtliche Massnahmen mittels Signalisation) gemäss Kapitel 5.1.3 des technischen Berichtes in Kombination mit baulichen Massnahmen an der Kreuzung Hösli-/Sennweidstrasse.
- Ausgestaltung des Kreuzungsbereichs Wändhüslen- und Friedheimstrasse (Trottoirüberfahrt) und Umgang mit Anpassungen an die Umgebungsgestaltung der Liegenschaften an der Friedheimstrasse 2a/2b.

Die aktuellen Projektunterlagen werden als Anhang zu diesem GV-Geschäft aufgeführt. Derzeit stehen Kanton und Gemeinde mit den Einsprecherinnen bzw. Einsprecher zur gütlichen Einigung in Gesprächen.

Der weitere Fahrplan des Bauvorhabens sieht folgendermassen aus:

- Kreditbewilligung Gemeindeversammlung Bubikon 13. Dezember 2023
- Rechtskraft des Kreditbeschlusses Ende Januar 2024
- Festsetzung des Projektes und Kreditbewilligung Regierungsrat: ca. März/April 2024
- Ausführungsprojekt und Baumeistersubmissionsunterlagen erstellen: April 2024 bis Juni 2024
- Baumeistersubmission bis und mit Vergabe Baumeister: Juli 2024 bis November 2024
- Baubeginn: März 2025
- Bauende/Inbetriebnahme: November 2025

Erwägungen

Das damalige auf einer Kostenschätzung beruhende Bauvorhaben wurde in der Folge zum Vor- und schliesslich zum Bauprojekt (SIA-Phasen 31 und 32) fortgeführt. Der Anteil der Gemeinde gemäss Kostenvoranschlag des Vorprojektes vom 30. März 2022 belief sich bereits auf rund CHF 1'649'000 (+/- 20 %).

Für die Realisierung des Bauprojektes ergeben sich nun nach dem Kostenvoranschlag vom 31. Mai 2023 Gesamtkosten von CHF 4'658'500. Die Kostenteile des Kantons Zürich und der Gemeinde Bubikon basieren auf der nun vorliegenden Bearbeitungsstufe des Bauprojektes. Der voraussichtliche Kostenanteil der Gemeinde Bubikon beläuft sich auf CHF 2'625'750 bei einem Kostenanteil von 56.3 % gegenüber einem bewilligten Brutto-Kredit von CHF 1'382'000 aus dem Jahr 2017 (damaliger Kostenanteil Gemeinde Bubikon: 58 %).

Reicht ein Verpflichtungskredit nicht aus, ist ein Zusatzkredit einzuholen. Für gebundene Mehrausgaben ist kein Zusatzkredit einzuholen. Sie werden, wie andere gebundene Ausgaben, vom Gemeindevorstand beschlossen. Gebunden ist eine Mehrausgabe, die sich während der Ausführung des Vorhabens als unvermeidlich und unvorhersehbar erweist (z. B. neue gesetzliche Grundlage, Teuerung oder Massnahmen zur Sicherung des Baugrunds). Da die Mehrausgaben unabdingbar sind, besteht kein erheblicher Entscheidungsspielraum.

Ein Zusatzkredit darf jedoch nicht dazu führen, dass der Zweck, für den der Verpflichtungskredit bewilligt wurde, eine wesentliche Änderung erfährt. Auch eine wesentliche Erweiterung des Zwecks ist eine wesentliche Zweckänderung. Sind die Mehrkosten mit einer wesentlichen Änderung des bewilligten Vorhabens verbunden, ist ein neuer Verpflichtungskredit im Umfang der Gesamtausgaben (Ausgabenbetrag des ursprünglichen Verpflichtungskredits plus Mehrausgaben) einzuholen.

Nach Art. 15 Abs. 3 der Gemeindeordnung obliegt die Ausgabenkompetenz resp. Finanzbefugnis bei der Gemeindeversammlung. Der Kreditbeschluss datiert vom 7. Juni 2017 ist durch die Gemeindeversammlung aufzuheben und es ist einen neuen Verpflichtungskredit zu genehmigen.

Kostenstand per Juli 2023

Es ergibt sich derzeit folgendes Kostenbild (Anteil Gemeinde):

Bewilligte Kredite gemäss GV Beschluss vom 7. Juni 2017

- Gesamtkosten Gemeinde (Anteil Kreisel Fr. 1'190'000.- / Zusatzaufwendungen: Fr. 192'000.-)	CHF	1'382'000
- Abzüglich Mehrwertbeiträge der Grundeigentümer gemäss Absichtserklärung vom 27. Mai 2016	CHF	407'000
- Netto Anteil Gemeinde, Kreditbeschluss	CHF	975'000

Kostenaufstellung Vorprojekt Stand März 2022

- Kosten Vorprojekt gem. KV vom 30. März 2022 (+/-20%)	CHF	3'100'000
- Voraussichtlicher Kostenanteil Gemeinde (53.2%)	CHF	1'649'000

Kostenaufstellung Bauprojekt Stand Mai 2023

- Kosten Bauprojekt gem. KV vom 31. Mai 2023 (+/-10%)	CHF	4'658'500
- Voraussichtlicher Kostenanteil Gemeinde (56.3%)	CHF	2'625'750
davon gebundene Leistungen (Werkleitungen)	CHF	514'000

Gesamt

- Kostenanteil Gemeinde aktueller Stand 2023	CHF	2'625'750
- Abzüglich bewilligter Kredit 2017	CHF	975'000
- Mehrkosten Anteil Gemeinde ggü. Stand 2017	CHF	<u>1'650'750</u>

Mehrkosten

Gegenüber dem bewilligten Kreditbeschluss aus dem Jahr 2017 beträgt die Differenz CHF 1'650'750. Davon sind CHF 514'000 gebundene Kosten. Die Mehrkostenpositionen gegenüber der damaligen Kostenschätzung setzen sich folgendermassen zusammen:

- Neubau kommunale Wasser- und Regenabwasserleitungen (gebunden, CHF 514'000)
- Projekterweiterung Nord mit Einbindung des Kreuzungsbereichs Wändhüslen,- Friedheim- und Rosengartenstrasse (CHF 360'000)
- Projekterweiterung Ost mit Sanierung der Tafletenstrasse bis zum Wendepplatz sowie Landerwerb der Fläche Grimm & Schmid südlich der Dürntnerstrasse durch die Gemeinde (CHF 600'000)

- Generelle Mehrkosten: Entwässerung des Kreisels, Vergrößerung der Betonfläche und Ersatz der Fundationsschicht, Bauteuerung seit 2017

Kostenaufschlüsselung gemäss Kostenvoranschlag vom 31. Mai 2023

Gemeindeanteil Planerleistungen «Technische Arbeiten» von CHF 423'500:

SIA-Phasen	Leistungsanteil	Kostenanteil CHF
31 Vorprojekt 32 Bauprojekt	28 %	118'580
33 Auflageprojekt/Bewilligungsverfahren	10 %	42'350
41 Ausschreibung 51 Ausführungsprojekt	8 % 6 %	33'880 <u>67'760</u> 101'640
52 Ausführung (Bauleitung)	35 %	148'225
53 Inbetriebnahme, Abschluss	3 %	12'705 (bzw. Restbetrag gemäss Schlussabrechnung Planer)

Gemeindeanteil «Bauarbeiten und Nebenarbeiten» von CHF 1'765'250:

Bauphase	Leistungsanteil	Kostenanteil CHF
Baubeginn März 2025 bis Inbetriebnahme November 2025		
½ Baufortschritt	50 %	882'625
Bauende, Vorliegen genehmigte Schlussabrechnungen Unternehmer	50 %	882'625 (bzw. Restbetrag gemäss Schlussabrechnungen Unternehmer)

Gemeindeanteil «Landerwerb» von CHF 437'000:

Bauphase	Leistungsanteil	Kostenanteil CHF
Abgeschlossene Mutation und Landerwerb	100 %	437'000

Der Kostenvoranschlag vom 31. Mai 2023 wird als Anhang zu diesem GV-Geschäft aufgeführt.

Monitoring & Flankierende Massnahmen

Im Hinblick auf die Wirkungsüberprüfung des neuen Verkehrsregimes mit der beabsichtigten Trennungswirkung des Gewerbeverkehrs vom Wohnquartiers hat sich der Gemeinderat für stufengerechte Massnahmen ausgesprochen:

Stufe 1: Gestalterisch-organisatorische Massnahmen. Ggf. Engstelle vorsehen. Monitoring des Verkehrsflusses betreiben.

- Stufe 2:** Rechtliche Massnahmen mittels Signalisation (LKW-Fahrverbot/Einbahn/Abbiegeverbot).
- Stufe 3:** Bauliche Massnahme mit überfahrbaren Kissen und beidseitigen Rampen. Ggf. Anpassungen am Kreuzungsbereich Sennweid- Höslistrasse.
- Stufe 3a:** Ausgestaltung von Massnahmen, um das Ausweichen und Überfahren des Gehwegs zu verhindern.
- Stufe 4:** Bauliche Trennung der Höslistrasse (bedingt beidseitig eine normgerechte Wendeanlage für LKW).

Bei einer mittel- und langfristigen Entwicklung im Gebiet Rossweid/Sennweid bedarf es eine erneute gesamtheitliche Analyse und Klärung der verkehrstechnischen Erschliessung. Die Stufen 1 und 2 sind mit einem Betrag von CHF 5'000 im Verpflichtungskredit eingerechnet.

Zeigt sich nach einjähriger Inbetriebnahme-Phase des neuen Verkehrsregimes anhand eines Monitorings in einem repräsentativen Zeitraum, dass gegenüber den Prognosen und Szenarien gemäss Bericht vom 12. April 2017 «Weitere Verkehrsbetrachtungen» im Gebiet Hösli-, Sennweid-, Bubikoner- und Rosswiesstrasse sowie Bahnhof der Suter von Känel Wild AG (Beilage) ein markanter und nicht mehr verträglicher Verkehrszuwachs des motorisierten Individualverkehrs (MIV) festgestellt wird, die Stufe 3 d.h. ein Umbau des Kreuzungsbereichs Sennweid- und Höslistrasse in Erwägung zu ziehen ist.

In einem Zeitraum vor dem Kreiselneubau sind aktuelle Verkehrsdaten zu erheben. Sollte gegenüber diesen erhobenen Werten anhand des Monitorings ein Jahr nach Inbetriebnahme des Kreiselsbauwerkes eine nicht mehr verträgliche Verkehrszunahme des MIV festgestellt werden, wäre als direkte Folge des Kreiselsbauwerkes und dem Direktanschluss der Höslistrasse an die Dürntnerstrasse zusätzliche Kosten entstehen, welche gemäss ersten Grobkostenschätzungen mit CHF 150'000 zu veranschlagen sind.

Ein Knotenumbau könnte folgendermassen ausgestaltet werden:

- Anhebung des Kreuzungsbereichs mit Rechtsabbiegeverbot von der Hösli- in die Sennweidstrasse sowie Linksabbiegeverbot von der Sennweid- in die Höslistrasse inklusive der entsprechenden baulichen Ausgestaltung sowie Signalisationen und Fahrbahnmarkierungen.
- Diesbezüglich bedarf es abgesehen eines zusätzlichen Verpflichtungskredites auch eines strassengesetzlichen Verfahrens sowie die Gutheissung des Knotenumbaus durch die verkehrstechnische Abteilung der Kantonspolizei.
- Ein Landerwerb ist gemäss der Konzeptstudie nicht erforderlich.

Gemeindeversammlung aus dem Jahr 2017 nicht mehr entsprochen. Das Tiefbauamt Kanton Zürich würde demzufolge die anstehende Fahrbahn-, Werkleitungs- und Bushaltestellensanierung selbstständig angehen. Das Strassenbauprojekt in der heutigen Form müsste neu ausgearbeitet werden. Sanierungsmassnahmen der Kreuzung Wändhüslen,- Rosengarten- und Friedheimstrasse sowie die kommunalen Werkleitungen (Wasser und Abwasser) wären jedoch weiterhin erforderlich. Die bisherig durch das Tiefbauamt Kanton Zürich in Rechnung gestellten Planungskosten resp. der entsprechende Gemeindeanteil davon beträgt CHF 118'580. Die für dieses Projekt geleisteten Arbeitsstunden der Gemeindeverwaltung lassen sich leider nicht beziffern.

Empfehlung und Antrag des Gemeinderates zur Vorlage:

Das vorliegende Strassenbauprojekt soll sinngemäss des Auftrags aus dem kommunalen Verkehrsrichtplan zu einem verträglichen Verkehrsfluss im Gebiet «Hösli und Tafleten» führen und die Qualität für die Siedlungsstruktur und die Verkehrsanbindung massiv erhöhen. Dies kann nur durch einen Kreiselanschluss an die Dürntnerstrasse erreicht werden. Damit kann die Höslistrasse im unteren Abschnitt als auch die Sennweidstrasse wesentlich von Gewerbeverkehr entlastet, die Verkehrssicherheit erhöht und die Lärm- und Staubbelastungen reduziert werden.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung den vorliegenden Verpflichtungskredit zu genehmigen. Er ist überzeugt, dass mit dem Direktanschluss der Höslistrasse an die Dürntnerstrasse einen massgeblichen Teil zur nachhaltigen Abstimmung von Siedlung und Verkehr beigetragen werden kann und die Anwohner von Emissionen deutlich entlastet werden können.

Beschluss

1. Die vorstehende Weisung zur «Aufhebung des Kreditbeschlusses der Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2017 und zur Genehmigung eines neuen Verpflichtungskredits (Bruttokredit) von CHF 2'625'750» (Preisbasis Mai 2023) wird verabschiedet und der Gemeindeversammlung zur abschliessenden Genehmigung überwiesen.
2. Der Gemeindeversammlung vom 13. September 2023 wird beantragt, den Kreditbeschluss von CHF 1'382'000 (Bruttokredit) der Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2017 aufzuheben und einen neuen Verpflichtungskredit (Bruttokredit) von CHF 2'625'750 zu genehmigen.
3. Die Werkleitungsausbauten (CHF 514'000) werden als gebundene Ausgaben erklärt.
4. Sofern anhand eines Monitorings ein markanter und nicht mehr verträglicher Verkehrszuwachs des motorisierten Individualverkehrs festgestellt wird, wird der Gemeindeversammlung optional beantragt, für den Umbau des Kreuzungsbereichs Hösli- und Sennweidstrasse einen zusätzlichen Verpflichtungskredit von CHF 150'000 zu genehmigen. Vorbehältlich der verbindlichen Zustimmung des Grundeigentümers zu einer Dienstbarkeit/Landerwerb.
5. Die Rechnungsprüfungskommission wird eingeladen, den vorstehenden Antrag des Gemeinderates zu prüfen und zuhanden der Gemeindeversammlung Bericht, bis spätestens 31. Oktober 2022, schriftlich Bericht zu erstatten. Die Aktenauftrag für die Gemeindeversammlung beginnt am 10. November 2023.

6. Die Abteilung Präsidiales wird beauftragt, den Beleuchtenden Bericht und weitere Unterlagen zusammen mit der Einladung zur Versammlung fristgerecht zu publizieren.
7. Dieser Beschluss ist befristet nicht öffentlich und wird erst mit den Unterlagen zur Gemeindeversammlung publiziert.
8. Mitteilung an:
 - ✓ Akten Gemeindeversammlung
 - Rechnungsprüfungskommission
 - Ressortvorsteher Tiefbau
 - Ressortvorsteherin Hochbau und Planung
 - Abteilung Hochbau und Planung
 - Abteilung Tiefbau und Werke
 - Finanzen
 - Archiv

Gemeinderat Bubikon



Hans-Christian Angele
Gemeindepräsident



Urs Tanner
Gemeindeschreiber

Versandt: 29. Sep 2023

Anhänge:

- Grundsatzvereinbarung vom 27. Mai 2016 mit den betroffenen Grundeigentümer zur Entwicklung der Höslistrasse mit Kostenzusicherung
- Plan Gesamtverkehrsbetrachtung 1:1000 vom 25. November 2016 der Suter von Känel Wild AG
- Bericht vom 12. April 2017 «Weitere Verkehrsbetrachtungen» im Gebiet Hösli-, Sennweid-, Bubikoner- und Rosswiesstrasse sowie Bahnhof der Suter von Känel Wild AG
- Teilrevision Verkehrsplan Teilplan 1 vom 12. April 2017
- Planungsbericht nach Art. 47 RPV vom 12. April 2017 Teilrevision Verkehrsplan Teilplan 1 der Suter von Känel Wild AG
- GV-Beschluss vom 7. Juni 2017 mit Festsetzung der Teilrevision des Verkehrsplans (Teilplan 1) und dem Anschluss der Höslistrasse an Dürntnerstrasse
- GV-Beschluss vom 7. Juni 2017 und Genehmigung eines Ausführungskredits von Fr. 975'000 (Nettokredit) als Kostenanteil der Gemeinde Bubikon für den Neubau eines Kreisels am Knoten Dürntner-, Wändhüslen- und Höslistrasse

Projektunterlagen Strassenbauprojekt:

- 1 Plan-Nr. Übersicht 1:5'000 31. Mai 2023
- 2 Bericht-Nr. Technischer Bericht 31. Mai 2023
- 3 Tabellen-Nr. Kostenvoranschlag 31. Mai 2023
- 4 Plan-Nr. Situation 1:200, Teil 1 31. Mai 2023
- 5 Plan-Nr. Situation 1:200, Teil 2 31. Mai 2023
- 6 Plan-Nr. Situation 1:200, Teil 3 31. Mai 2023
- 7 Plan-Nr. Normalprofile Dürntner- und Tafletenstrasse 1:50 31. Mai 2023
- 8 Plan Nr. Normalprofile Höslistrasse – Wändhüslenstr. 1:50 31. Mai 2023
- 9 Plan Nr. Längenprofil Dürntnerstrasse Teil 1 31. Mai 2023
- 10 Plan Nr. Längenprofil Dürntnerstrasse Teil 2 31. Mai 2023
- 11 Plan Nr. Längenprofil Tafletenstrasse 31. Mai 2023
- 12 Plan Nr. Längenprofil Höslistrasse – Wändhüslenstrasse 31. Mai 2023
- 13 Plan Nr. Signalisations- und Markierungsplan 1:500 31. Mai 2023
- 14 Plan Nr. Landerwerbsplan 1:200 31. Mai 2023
- 15 Tabellen-Nr. Landerwerbstabelle 31. Mai 2023
- 16 Plan-Nr. Entwässerungs- und Werkleitungsplan 1:200, Teil 1 31. Mai 2023
- 17 Plan-Nr. Entwässerungs- und Werkleitungsplan 1:200, Teil 2 31. Mai 2023
- 18 Plan-Nr. Entwässerungs- und Werkleitungsplan 1:200, Teil 3 31. Mai 2023
- 19 Plan Nr. Sattelschlepper 90 Grad 31. Mai 2023
- 20 Plan Nr. Sattelschlepper 270 Grad 31. Mai 2023
- 21 Plan Nr. LKW mit Anhänger 90 Grad 31. Mai 2023
- 22 Plan Nr. LKW mit Anhänger 270 Grad 31. Mai 2023
- 23 Plan Nr. Tafletenstrasse Sattelschlepper / LKW 11m 31. Mai 2023
- 24 Plan Nr. Höslistrasse Sattelschlepper 31. Mai 2023
- 25 Plan Nr. Höslistrasse LKW mit Anhänger 31. Mai 2023
- 26 Plan Nr. Ausnahmetransport Typ II 31. Mai 2023
- 27 Plan Nr. Gelenkbus 180 Grad 31. Mai 2023